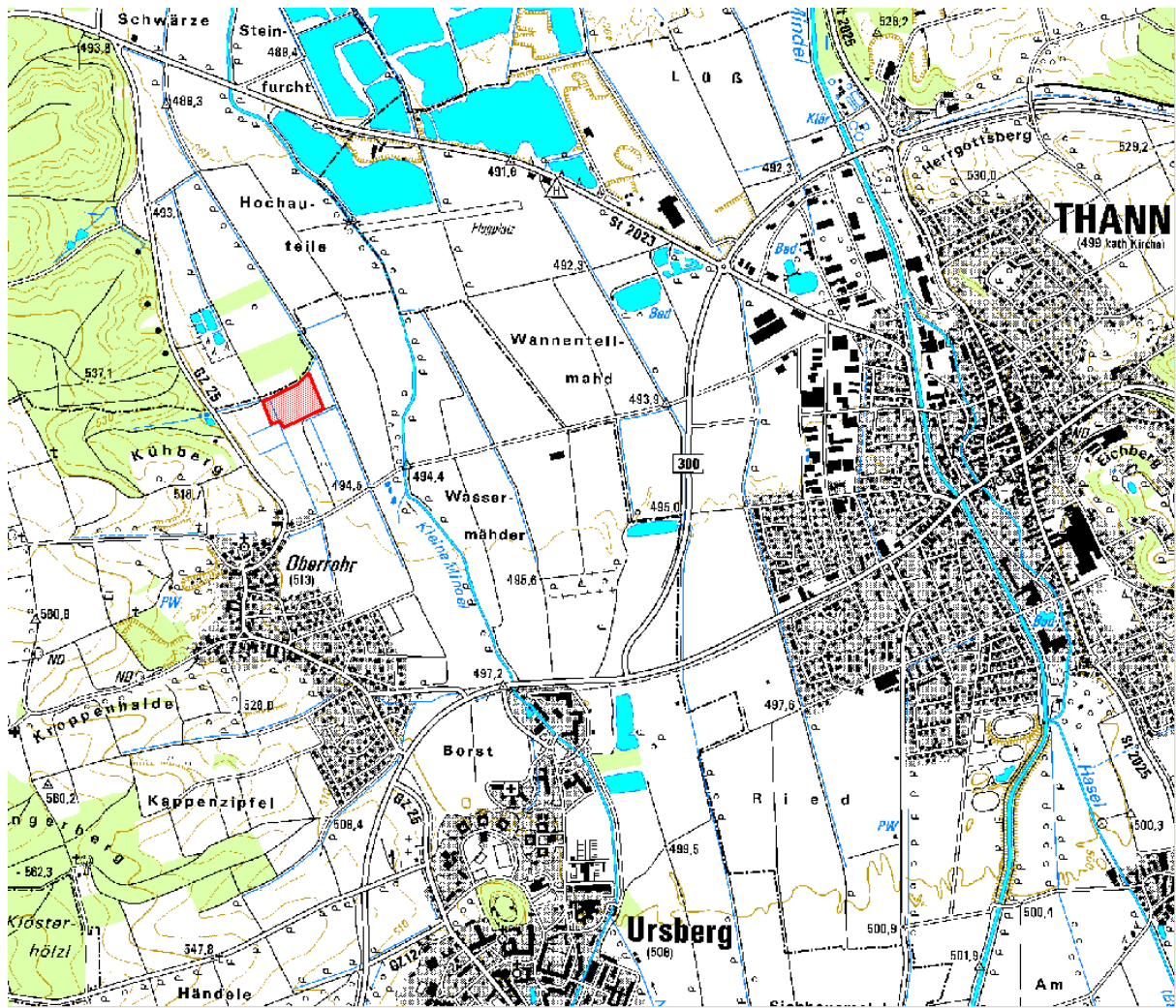


Der Landschaftsbestandteil „Niedermoorgebiet nördlich von Oberrohr“

ist die Kernzone eines ehemals großen Niedermoors im Mindeltal und stellt einen stabilisierenden Faktor des Naturhaushalts dar. Ferner ist das charakteristische naturnahe Feuchtgebiet als Relikt der ehemaligen Mindelaue Lebensraum für seltene Pflanzen und Tierarten.



V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg über den Landschaftsbestandteil
"Niedermoorgebiet nördlich von Oberrohr",
Gemarkung Oberrohr, Gemeinde Ursberg

Vom 25.09.1991

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45
Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen
Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), erläßt das
Landratsamt Günzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von
Schwaben vom 02.09.1991, Nr. 820.8632.1/172, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

Die Kernzone eines ehemals größeren Niedermooses im Mindeltal
wird als "Niedermoorgebiet nördlich von Oberrohr" in der Gemarkung
Oberrohr, Gemeinde Ursberg, Landkreis Günzburg, als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil "Niedermoorgebiet nördlich von Oberrohr" hat eine Größe von ca. 2,5 ha und umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 802 (t), 1039 (t), 1040 (t), 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051 und 1052 der Gemarkung Oberrohr, Gemeinde Ursberg, Landkreis Günzburg.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Außenseite der eingezeichneten Grenzlinie.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,
 - a) die Kernzone des ehemals größeren Niedermoorgebietes als stabilisierenden Faktor des Naturhaushaltes zu sichern,
 - b) den darin vorkommenden seltenen Pflanzen und Tierarten (z. B. Orchideen und Riedgräser oder den im Frühjahr durchziehenden Watvögeln, wie Bekassinen) ihren Lebensraum zu erhalten und damit die Überlebenschmöglichkeit zu bieten,
 - c) das charakteristische naturnahe Feuchtgebiet als Relikt der ehemaligen Mindelaue zu erhalten.
- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehören insbesondere folgende Handlungen:
 - a) vorhandene Gräben zu vertiefen bzw. ihre Ufer zu verändern oder neue Gräben und Drainagen anzulegen;
 - b) Aufschüttungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere Bauschutt, Aushub, Ernterückstände, Stallmist usw. aufzubringen;
 - c) Grabungen, Entwässerungen, Planierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie den Grundwasserstand zu ändern;
 - d) organisch oder anorganisch zu düngen;
 - e) Pestizide oder sonstige Chemikalien auszubringen;
 - f) die Nutzung zu ändern;
 - g) aufzuforsten;
 - h) Fischweiher anzulegen;
 - i) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, zu errichten;

- k) wildwachsende Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- l) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- m) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- n) den Landschaftsbestandteil mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie darin zu zelten oder Feuer anzuzünden;
- o) im Landschaftsbestandteil zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Schutz-, Pflege- und Biotopverbesserungsmaßnahmen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgt.
3. Die Streuwiesennutzung mit einmaliger Mahd im Frühherbst.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und die dazu notwendige Hege im bisherigen Umfang; freistehende Ansitze dürfen nicht errichtet werden.
5. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Benehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

§ 5
Genehmigung

Vom Verbot des § 3 Abs. 2 kann das Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Buchst. a - n dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung auferlegte vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 Buchst. o dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 25. September 1991
Landratsamt Günzburg

Dr. Simnacher
Landrat